

87

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 224; RAOBrZ § 32

Die Berufung ist unzulässig, wenn sie von einem Rechtsanwalt unterzeichnet ist, der zuvor als Anwaltsassessor für den beim Landgericht zugelassenen Prozeßbevollmächtigten des Klägers einen Termin zur mündlichen Verhandlung wahrgenommen hat. Das gilt auch dann, wenn der Prozeßbevollmächtigte des Klägers diesen Rechtsanwalt, der ebenso wie der Prozeßbevollmächtigte nur beim Amts- und Landgericht zugelassen ist, zu seinem Vertreter bestellt hat.

BGH, Urt. v. 16. Dezember 1960 - IV Z R 280/59 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

17

IV_ZR_280/59

Verkündet am
16. Dezember 1960

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

1. des Kaufmanns Johann B [REDACTED] in R [REDACTED],
H [REDACTED] Straße [REDACTED],

2. des Kaufmanns Heinrich B [REDACTED] in S [REDACTED],
K [REDACTED] Straße [REDACTED],

als Erben nach dem am 23. März 1960 verstorbenen Adam
B [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Düsseldorf,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 14. Dezember 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johann-
sen, Dr. v. Werner und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 11. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 26. Mai 1959
wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der inzwischen verstorbene Kläger hat Entschädigungsansprüche geltend gemacht. Seine Klage ist durch Urteil des Landgerichts abgewiesen worden. Das Oberlandesgericht hat die von dem Kläger hiergegen eingelegte Berufung durch das angefochtene Urteil zurückgewiesen, jedoch die Revision zugelassen. Der Kläger hat Revision eingelegt. Er ist am 22. März 1960 verstorben. Seine im Urteilseingang aufgeführten Erben haben den Rechtsstreit aufgenommen. Sie verfolgen die von dem Kläger geltend gemachten Ansprüche weiter. Das beklagte Land hat gebeten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

Das angefochtene Urteil kann sachlich nicht überprüft werden, da schon das Berufungsgericht die Entscheidung des Landgerichts nicht hätte sachlich prüfen dürfen. Denn der Kläger hat gegen dieses Urteil keine zulässige Berufung eingelegt.

Die am 18. November 1958 eingelegte Berufung ist von Rechtsanwalt Dr. W. [REDACTED] unterzeichnet. Nach §§ 209, 224 Abs. 2 BEG, § 78 ZPO konnte die Berufung nur durch einen beim Oberlandesgericht Düsseldorf zugelassenen Rechtsanwalt oder durch einen beim Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden, wenn dieser den Kläger in der gleichen Sache bereits vor dem Landgericht vertreten hatte.



Beides trifft für Rechtsanwalt Dr. W. nicht zu. Er ist beim Amts- und Landgericht in Düsseldorf, nicht aber beim Oberlandesgericht in Düsseldorf zugelassen. Er hat den Kläger auch nicht im ersten Rechtszug vertreten. Er hat im ersten Rechtszug nur einmal als Anwaltsassessor des Prozeßbevollmächtigten des Klägers für diesen einen Termin zur mündlichen Verhandlung in dieser Sache wahrgenommen. Dadurch hat er den Kläger nicht im Sinne des § 224 Abs. 2 BEG vertreten (vgl. die RzW 1960, 413 u. 414 veröffentlichten Urteile des erkennenden Senats vom 16. März und 8. April 1960).

Rechtsanwalt Dr. W. konnte die Berufung auch nicht als Vertreter des Prozeßbevollmächtigten unterzeichnen, der den Kläger im ersten Rechtszug vertreten hatte; denn er war nicht vom Oberlandesgerichtspräsidenten zum Vertreter des Prozeßbevollmächtigten des Klägers bestellt worden. Nach § 32 RAOBrZ kann ein Rechtsanwalt grundsätzlich selbst seinen Vertreter bestellen. Er kann sich jedoch, wie Abs. 2 Satz 1 dieser Bestimmung ergibt, nur von einem solchen Rechtsanwalt vertreten lassen, der ohnehin berechtigt ist, vor dem in Frage kommenden Gericht als Vertreter einer Partei aufzutreten. Soweit es sich um die Vertretung vor den Gerichten handelt, bei denen der Vertretene zugelassen ist, sind das die Rechtsanwälte, die gleichfalls an diesen Gerichten zugelassen sind. Wenn es sich aber um die Vertretung bei einem anderen Gericht handelt, kann der Rechtsanwalt nur einen solchen Anwalt als Vertreter bestellen, der an diesem Gericht zugelassen ist oder aus anderen Gründen berechtigt ist, vor diesem Gericht als Vertreter der Partei aufzutreten (vgl. das Urteil des erkennenden Senats vom 20. Januar 1960 - IV ZR 209/59 -, RzW 1960, 223 Nr. 41).

Da sonach die Berufung nicht von Rechtsanwalt Dr. W. [REDACTED] unterzeichnet werden konnte, hätte das Berufungsgericht sie nach § 209 BEG, § 519 b ZPO verwerfen müssen. Dadurch, daß das Berufungsgericht die Berufung aus sachlichen Gründen zurückgewiesen hat, ist der Kläger nicht beschwert. Die von ihm gegen dieses Urteil eingelegte Revision mußte daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückgewiesen werden.

Ascher Raske Johannsen v. Werner Wüstenberg